

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Zugangsvoraussetzung einer Kündigung	2
Brief übersehen - Entlassung gilt!	2
Nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage - Zurechnung des Verschuldens eines gewerkschaftlichen Bevollmächtigten	2
Personalratsanhörung bei Probezeitkündigung.....	3
Strategisches Vorgehen bei Kündigungen	3
Gesellschaftsrecht	4
Bestellungshindernisse eines Liquidators	4
Unterschriftsberechtigung bei der Personengesellschaft.....	4
Geschäftsführerhaftung bei Insolvenz	4
Verdeckte Gewinnausschüttung	4
Gewerbliches Mietrecht	5
Fristlose Kündigung bei undichtem Dach	5
Schönheitsreparaturen: Keine starren Fristen bei Gewerberäumen.....	5
Onlinerecht	5
Warenbeschreibungen als Schlüsselwort in den Suchmaschinen.....	5
Unternehmenskennzeichen als Schlüsselwort in der Internetsuchmaschine	5
Darf Verkauf auf Ebay vom Hersteller verboten werden?	5
Impressum - Angabe von Handelsregister- und Umsatzsteuer- ID-Nummer	6
Prozessrecht/Verfahrensrecht; Anspruchsmissbrauch – Krasses Missverhältnis zum Umsatz.....	6
Rechtsbruch; Fernabsatz – Angabe der Versandkosten nach Kubikmetern	6
Rechtsbruch; Fernabsatz – Angabe von Auslandsversandkosten	7
Wettbewerbsrecht	7
BGH: Registrierung eines Domainnamens nur ausnahmsweise wettbewerbswidrig.....	7
Irreführung – Hinweispflicht bei unsicheren Liefermöglichkeiten einer beworbenen Ware ..	7
Wettbewerbszentrale warnt vor fingierten Abmahnungen	7
Wirtschaftsrecht	8
BayVGH: Internetfähiger PC ist rundfunkgebührenpflichtig	8
Produktangaben im Katalog als Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
EuGH: Zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters	8
Unbefugt geparkte Fahrzeuge dürfen kostenpflichtig abgeschleppt werden.....	8
Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen	9
Veranstaltungen	9
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“	9
Insolvenzen: Wie erkennen und wie verhindern?.....	10

Arbeitsrecht

Zugangsvoraussetzung einer Kündigung

Das LAG München entschied in seinem Urteil vom 18.03.2009 (AZ.: 11 Sa 812/08) wie folgt: Die Zugangsvoraussetzungen eines Kündigungsschreibens sind unter Anwesenden bereits dann erfüllt, wenn dem Kündigungsempfänger dieses nur zum Lesen übergeben wurde und er ausreichend Zeit hatte, sich das Schreiben durchzulesen. Nicht erforderlich ist, dass ihm das Schreiben zum dauerhaften Verbleib überlassen wurde.

Brief übersehen - Entlassung gilt!

Eine Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn der betroffene Mitarbeiter das Schreiben übersehen hat. Das zeigt ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz. Mit dem Zugang des Schreibens beginne die Frist für eine Kündigungsschutzklage, und nach deren Ablauf könne der Mitarbeiter sich nicht mehr gerichtlich wehren (AZ.: 2 Sa 357/07). Das Gericht hob daher anders als die Vorinstanz die Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers als verspätet ab. Der Kläger hatte von einer Sekretärin seines Arbeitgebers in einem verschlossenen Briefumschlag eine Kündigung erhalten. Da im Umschlag aber noch ein weiteres Schriftstück steckte, hatte der Kläger die Kündigung offenbar übersehen. Als er dann von ihr erfuhr, war die Anfechtungsfrist von drei Wochen abgelaufen. Die Kündigung war von Anfang an wirksam, entschied das Gericht, es gebe keine Rechtfertigungsgründe für eine nachträgliche Zulassung der Klage.

Nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage - Zurechnung des Verschuldens eines gewerkschaftlichen Bevollmächtigten

Will sich ein Arbeitnehmer gegen die Wirksamkeit einer Kündigung seines Arbeitsverhältnisses wenden, muss er nach § 4 KSchG innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Kündigungsschutzklage erheben. War der Arbeitnehmer trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert, die Klage rechtzeitig zu erheben, so ist die Klage nach § 5 Abs. 1 KSchG auf seinen Antrag hin nachträglich zuzulassen. Hat der Arbeitnehmer die verspätete Klageerhebung dagegen selbst verschuldet, so kann die Klage nicht nachträglich zugelassen werden. Die Kündigung gilt dann als von Anfang an wirksam. Dieselbe Folge tritt ein, wenn nicht der Arbeitnehmer selbst, aber sein Prozessbevollmächtigter die verspätete Klageerhebung verschuldet hat (§ 85 Abs. 2 ZPO). Das gilt nicht nur für bevollmächtigte Rechtsanwälte, sondern ebenso für bevollmächtigte Vertreter einer Gewerkschaft, die dann ihrerseits den Klageauftrag an die DGB-Rechtsschutz GmbH weitergeben.

In dem heute vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts entschiedenen Fall war dem Kläger am 19. Juli 2007 eine Kündigung seines Arbeitgebers zugegangen. Am selben Tag rief er den für ihn zuständigen Leiter der Geschäftsstelle seiner Gewerkschaft an und vereinbarte mit ihm einen Termin für den 20. Juli 2007 im Gewerkschaftsbüro, um die Klageerhebung in die Wege zu leiten. Als der Kläger am 20. Juli im Büro erschien, war der Geschäftsleiter wegen anderer Pflichten abwesend. Der Kläger übergab seine Unterlagen an eine Mitarbeiterin, um die Klageerhebung zu veranlassen. Bei gewöhnlichem Gang der Dinge wären die Unterlagen ohne Weiteres alsbald zur Klageerhebung an die DGB-Rechtsschutz GmbH weitergeleitet worden; die DGB-Rechtsschutz GmbH übernimmt als zentrale Einrichtung die Prozessvertretung für Mitglieder von DGB-Gewerkschaften. Im Zusammenhang mit Bauarbeiten gerieten die Unterlagen jedoch für mehrere Wochen in Vergessenheit und tauchten erst am 10. September 2007 wieder im Büro der Geschäftsstelle auf. Am 13. September 2007 erhob die DGB-Rechtsschutz GmbH für den Kläger Kündigungsschutzklage und beantragte deren nachträgliche Zulassung.

Der Antrag hatte vor dem Zweiten Senat keinen Erfolg. Der Kläger selbst war zwar schuldlos an der Fristversäumung. Er hatte seinerseits mit der Beauftragung der Gewerkschaft am 20. Juli 2007 alles zur Klageerhebung Nötige getan. Indes muss er sich das Verschulden des von ihm am 20. Juli 2007 mit der Klageerhebung beauftragten Gewerkschaftsvertreters zurechnen lassen. In der Geschäftsstelle der Gewerkschaft hätten Vorkehrungen getroffen sein müssen, um die rechtzeitige Bearbeitung fristgebundener Klageaufträge sicher zu stellen. Daran fehlte es.

Personalratsanhörung bei Probezeitkündigung

Teilt der Arbeitgeber dem Personalrat im Rahmen der Benennungsherstellung zu einer beabsichtigten Probezeitkündigung nicht das Lebensalter und die ihm bekannten Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers mit, führt dies **nicht** zur Unwirksamkeit der Kündigung, wenn die Kündigung wegen unzureichender Arbeitsleistung und mangelnder Bewährung innerhalb der sechsmonatigen Probezeit erfolgt. Unterhaltspflichten und Lebensalter sind - für den Personalrat erkennbar - in diesem Fall schon deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für den Kündigungsschluss des Arbeitgebers maßgeblich, weil nach § 1 Abs. 1 KSchG eine Kündigung innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit nicht der sozialen Rechtfertigung bedarf. Die Wartezeit dient - von Missbrauchsfällen abgesehen - dazu, dem Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, sich eine subjektive Meinung über Leistung und Führung des Arbeitnehmers zu bilden, die nicht einer Überprüfung nach objektiven Maßstäben unterliegt. Im Fall eines aus Sicht des Arbeitgebers negativen Ergebnisses dieser Prüfung soll er das Arbeitsverhältnis frei kündigen können, ohne dass es auf entgegenstehende Interessen des Arbeitnehmers ankommt.

Das beklagte Land kündigte am Ende der sechsmonatigen Probezeit das Arbeitsverhältnis des Klägers, weil es mit dessen Arbeitsleistungen nicht zufrieden war. Der Personalrat wurde zuvor im Einzelnen über die Kündigungsgründe unterrichtet, nicht jedoch über das Alter und die Unterhaltspflichten des Klägers. Die Vorinstanzen sahen hierin eine unzureichende Personalratsanhörung und gaben der Kündigungsschutzklage des Klägers statt. Die Revision des beklagten Landes hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Klage wurde unter Aufhebung und Abänderung der Urteile der Vorinstanzen abgewiesen.

Strategisches Vorgehen bei Kündigungen

Das Arbeitsrecht gibt Arbeitgebern die Möglichkeit, die Jüngeren zu halten. Möglich macht es gleich der erste Paragraph im Kündigungsschutzgesetz. Der Absatz 3 liefert zunächst die Regel, dass bei betriebsbedingten Entlassungen eine Sozialauswahl unter der Belegschaft stattfinden soll. Dabei müssen die Arbeitgeber das Dienstalter, Lebensalter, die Unterhaltspflichten und eine mögliche Schwerbehinderung der Mitarbeiter ausreichend berücksichtigen. Nach diesen Kriterien werden die am wenigsten schutzwürdigen Kündigungskandidaten ausgewählt.

Doch auf diese allseits bekannte Regel folgt die weniger bekannte Ausnahme: Der Arbeitgeber darf einzelne Mitarbeiter aus diesem Pool herauspicken. Sie werden erst gar nicht einbezogen in die Auswahl der Kündigungskandidaten nach sozialen Kriterien. Das Privileg gilt beispielsweise für Mitarbeiter „deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen im berechtigten betrieblichen Interesse liegt“. Wie oft diese Ausnahme genutzt wird und wie streng die Gerichte mit ihr umgehen, darüber sind sich Fachleute nicht einig. Schließlich muss der Arbeitgeber seine Entscheidung vor Gericht rechtfertigen. Die Arbeitnehmerseite muss in diesem Stadium erst einmal nur zuhören. Das Unternehmen muss nachweisen, dass sein Vorteil, den jungen Mitarbeiter zu behalten, so schwerwiegend ist, dass man den Sozialschutz des Arbeitsrechts aushebelt. Das ist in der Regel nicht so leicht.

Der Arbeitgeber darf bei größeren Entlassungen auch die Altersstruktur in seinem Betrieb berücksichtigen. Eine Vergreisung der Belegschaft muss er nicht hinnehmen, nur weil seine älteren Mitarbeiter vielleicht sozial schutzwürdiger sind. Bei der Sozialauswahl darf der Arbeitgeber zum Beispiel Altersgruppen bilden.

Schließlich kann das Management eines Unternehmens die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen auch vermeiden, indem sie sich mit dem Betriebsrat auf eine Namensliste von Kündigungskandidaten einigt. Wer auf dieser Liste steht, hat praktisch keine Chance, dass ein Gericht seine Entlassung kassiert. Denn nach § 1 Absatz 5 Kündigungsschutzgesetz muss das Gericht vermuten, dass Kündigungen auf Basis einer Namensliste sozial gerechtfertigt sind. Die Richter achten dann nur noch auf grobe Fehler in der Auswahl der Betroffenen. Die Namensliste ist ein weiterer Weg für die Unternehmen, um Leistungsträger vor der Kündigung zu schützen. Denn auch der Betriebsrat habe ja ein Interesse daran, junge Mitarbeiter zu halten.

Auch können Arbeitgeber im Vorfeld von Kündigungen ihre betriebliche Organisationshoheit nutzen, damit sie später die Auswahl der Gekündigten leichter rechtfertigen könnten. Man kann so Mitarbeiter vergleichbar machen oder Vergleiche verhindern.

Gesellschaftsrecht

Bestellungshindernisse eines Liquidators

Der neu bestellte Liquidator einer GmbH muss gegenüber dem Registergericht erklären, dass er nicht wegen einer Wirtschaftsstraftat verurteilt worden ist. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes München vom 27.4.2009, AZ.: 31 Wx 42/09, genügt dabei eine pauschale Versicherung, wonach er nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten verurteilt worden ist, nicht. Vielmehr müssen die relevanten, im GmbH-Gesetz aufgeführten Straftatbestände ausdrücklich genannt und verneint werden. (Quelle: Betriebs-Berater 2009, Seite 1025).

Unterschriftsberechtigung bei der Personengesellschaft

Anträge einer Personengesellschaft auf Investitionszulage haben deren "besonders Beauftragte" zu unterschreiben. Als "besonders Beauftragter" einer GmbH & Co. KG kommt neben der Komplementär-GmbH - vertreten durch ihren Geschäftsführer als gesetzlichen Vertreter - auch ein Kommanditist in Betracht, dem die Wahrnehmung der steuerlichen Vertretung der KG wirksam übertragen wurde. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. Oktober 2008. Das Urteil kann dabei auf andere Unterschriftsberechtigungen für steuerliche Zwecke übertragen werden (Aktenzeichen: III R 107/07).

Geschäftsführerhaftung bei Insolvenz

Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit den GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung wegen Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer, so der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 23. September 2008. Sind im Zeitpunkt der Lohnsteuer-Fälligkeit noch liquide Mittel zur Zahlung der Lohnsteuer vorhanden, besteht die Verpflichtung des Geschäftsführers zu deren Abführung so lange, bis ihm durch Bestellung eines (starken) Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis entzogen wird. Die Haftung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn die Nichtzahlung der fälligen Steuern in die dreiwöchige Schonfrist fällt, die dem Geschäftsführer zur Massesicherung ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 GmbHG eingeräumt ist (Aktenzeichen: VII R 27/07).

Verdeckte Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Kapitalgesellschaft setzt nicht voraus, dass der Gesellschafter in der vorteilsgewährenden oder der empfangenden Kapitalgesellschaft eine beherrschende Stellung innehat. Das entschied der Bundesfinanzhof am 08. Oktober 2008 (Aktenzeichen: I R 61/07)

Gewerbliches Mietrecht

Fristlose Kündigung bei undichtem Dach

Der Mieter einer Werkshalle kann fristlos kündigen, wenn durch das Dach Feuchtigkeit eindringt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf festgestellt. In dem zu entscheidenden Fall ist über einen längeren Zeitraum immer wieder bei starkem Regen Wasser in die Halle eingedrungen und hat zum Teil auch Sachen des Mieters beschädigt. Trotz mehrfacher Reparaturen konnte dieser Mangel vom Vermieter nicht beseitigt werden, so dass der Mieter aus wichtigem Grund fristlos kündigen konnte. Das Gericht stellte fest, dass in diesem Fall nur mit einer umfassenden Dachsanierung hätte Abhilfe geschaffen werden können (AZ.: I-10 U 46/07).

Schönheitsreparaturen: Keine starren Fristen bei Gewerberäumen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein Fristenplan für die vom Mieter während des Vertragsverhältnisses durchzuführenden Schönheitsreparaturen nur dann zulässig, wenn der Vermieter durch Formulierungen wie „in der Regel“ oder „im Allgemeinen“ zum Ausdruck bringt, dass die Fristen flexibel sind und an den tatsächlichen Renovierungsbedarf angepasst werden können. Der BGH wendet diese Grundsätze nun auch auf Gewerbemietverhältnisse an. Danach ist eine Klausel in einem Gewerbemietvertrag unwirksam, die dem Mieter nach starren Fristen unabhängig davon, ob überhaupt ein Renovierungsbedarf besteht, die Durchführung von Schönheitsreparaturen vorschreibt. Urteil des BGH vom 08.10.2008, AZ.: XLL ZR 84/06.

Onlinerecht

Warenbeschreibungen als Schlüsselwort in den Suchmaschinen

Wird bei einer Internetsuchmaschine eine Bezeichnung, die von den angesprochenen Verkehrskreisen als eine beschreibende Angabe über Merkmale und Eigenschaften von Waren verstanden wird (hier: „pcb“ als Abkürzung von „printed circuit board“), als sogenanntes Schlüsselwort (Keyword) angemeldet, ist eine kennzeichenmäßige Verwendung zu verneinen, wenn bei Eingabe einer als Marke geschützten Bezeichnung durch einen Internetnutzer (hier: „pcb-pool“) auf der dann erscheinenden Internetseite rechts neben der Trefferliste unter einer Rubrik mit der Überschrift „Anzeigen“ eine Werbeanzeige des Anmelders des Schlüsselworts eingeblendet wird, in der das geschützte Zeichen selbst nicht verwendet wird (BGH-Urteil v. 22.01.2009 - Az.: I ZR 139/07).

Unternehmenskennzeichen als Schlüsselwort in der Internetsuchmaschine

Wird ein mit einem fremden Unternehmenskennzeichen übereinstimmender Begriff bei einer Internetsuchmaschine als sogenanntes Schlüsselwort (Keyword) angemeldet, so kann eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Schlüsselwort und dem geschützten Kennzeichen zu verneinen sein, wenn bei Eingabe des Begriffs durch einen Internetnutzer auf der dann erscheinenden Internetseite rechts neben der Trefferliste unter einer Rubrik mit der Überschrift „Anzeigen“ eine Werbeanzeige des Anmelders des Schlüsselworts eingeblendet wird, in der das geschützte Zeichen selbst nicht verwendet wird (BGH-Urteil v. 22.01.2009 - Az.: I ZR 30/07)

Darf Verkauf auf Ebay vom Hersteller verboten werden?

Bereits seit längerer Zeit existieren unterschiedliche Rechtsstreite, ob Hersteller von Markenwaren den Verkauf auf Ebay verbieten dürfen. Das Landgericht Berlin hat im Urteil vom 21.04.2009, Aktenzeichen 16 O 729/07, entschieden, dass ein Hersteller die Belieferung mit einem Produkt nicht ablehnen könne, nur weil der Artikel anschließend über Ebay verkauft wird. Ganz anders entschied nun das OLG München, Aktenzeichen U (K) 4842/08. Dieses Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Hersteller einem Händler den Vertrieb über Ebay untersagen darf. Hintergrund für die Münchner Entscheidung ist die „Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vertriebsvereinbarungen“ kurz GVO genannt. Sie er-

laubt Markenherstellern, deren eigener Marktanteil unter 30 Prozent liegt, den Zwischenhändlern die Art des Verkaufs vorzuschreiben und zwar offline wie online. Die GVO wird zwar zurzeit reformiert, nicht absehbar ist, ob sie zur Klärung des Rechtsstreites beitragen wird. Früher oder später wird es eine Klärung erst dann geben, wenn der Bundesgerichtshof die Frage entscheidet.

Impressum - Angabe von Handelsregister- und Umsatzsteuer- ID-Nummer

In dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall (Urteil vom 02.04.2009, AZ.: 4 U 213/08) ging es um die Frage, ob das Weglassen der Angaben zur Handelsregister- und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Impressum eines Onlineshop-Betreibers einen Wettbewerbsverstoß darstellt, der lediglich Bagatell-Charakter hat und damit nicht verfolgt werden kann. Das Gericht wies darauf hin, dass die Pflicht zur Angabe von Handelsregister- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den entsprechenden Vorschriften des BGB und des TMG festgeschrieben sind und Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG darstellen. Angaben über die Handelsregistereintragung dienen zum einen der Identifizierung des Anbieters und stellen zum anderen eine Art Existenznachweis dar. Auch wenn das Gericht daran zweifelte, inwieweit die Angabe der USt-ID-Nr. dem Verbraucherschutz dienen soll, verbiete sich eine Unterscheidung danach, welche der vom Gesetzgeber geforderten Pflichtangaben wesentlich sind und welche nicht. Ein Verstoß gegen den Kern einer solchen Schutzvorschrift könne keine Bagatelle sein.

Prozessrecht/Verfahrensrecht; Anspruchsmisbrauch – Krasses Missverhältnis zum Umsatz

In einem aktuellen Verfahren hat das LG Bochum (Urteil v. 07.04.2009, AZ.: I-12 O 20/09) entschieden, dass Abmahnungen eines eBay-Händlers rechtsmissbräuchlich sind, wenn das dadurch entstehende Kostenrisiko in einem „krassen Missverhältnis“ zu den Einnahmen des eBay-Händlers steht.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass aufgrund des Missverhältnisses zwischen Einnahmen und Abmahnkosten davon auszugehen sei, dass sachfremde Motive für die Abmahnungen überwiegen würden. Entscheidend sei die Sichtweise eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers. Des Weiteren führten die Richter aus, dass die Verstöße auch nicht gewichtig genug gewesen seien, um den Geschäftsbetrieb des Abmahnenden zu gefährden. Es passe insoweit auch die Tatsache ins Bild, dass ein weit entfernt ansässiger Rechtsanwalt durch den abmahnenden eBay-Händler beschäftigt wurde.

Rechtsbruch; Fernabsatz – Angabe der Versandkosten nach Kubikmetern

In einem Urteil vom 26.02.2009 (AZ.: 08 O 7/09) hat das LG Münster über die Zulässigkeit der Angabe von Versandkosten in der Form einer Kostenangabe nach Kubikmetern entschieden. Eine solche war durch einen Händler abgemahnt worden, der in der Angabe eine Irreführung sah. Es sei dem Kunden nicht möglich, die Kosten beispielsweise einer Garderobe zu ermitteln, da das Volumen nicht bekannt sei.

Dem folgte das Gericht nicht. Zum einen wies das Gericht auf die Rechtsprechung des BGH hin, der ausführe, dass dem Kunden allgemein bekannt sei, dass im Versandhandel Versandkosten anfallen würden.

Zum anderen sei zwar die Angabe der Kosten durch die Angabe der Kubikmeterpreise noch nicht abschließend bestimmt, eine im Regelfall relativ verlässliche Bestimmung sei jedoch möglich. Eine Irreführung werde zudem dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde die exakt anfallenden Kosten erfahre, wenn er die Ware in den Warenkorb lege. Dies reiche aus, um einen hinreichenden Preisvergleich zu ermöglichen.

Nach Ansicht des Gerichts sei es nicht von Bedeutung, ob der Käufer vor der Einlegung der Waren in den Warenkorb seine persönlichen Daten einzugeben habe.

Rechtsbruch; Fernabsatz – Angabe von Auslandsversandkosten

Das OLG Hamm hat mit Urteil v. 12.03.2009 (AZ.: 4 U 225/08) entschieden, dass Auslandsversandkosten zwingend angegeben werden müssen und damit die ständige Rechtsprechung bestätigt. Das Gericht stellte fest, dass ein Händler, der Waren ins Ausland liefert, die Kosten für alle und nicht nur für einen Teil der belieferten Länder angeben müsse.

Wettbewerbsrecht

BGH: Registrierung eines Domainnamens nur ausnahmsweise wettbewerbswidrig

Die Registrierung eines Domainnamens kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände den Tatbestand einer unlauteren Mitbewerberbehinderung erfüllen und einen Anspruch auf Einwilligung in die Löschung des Domainnamens begründen. Solche Umstände liegen nicht schon vor, wenn der Domaininhaber eine Vielzahl von Domainnamen auf sich registrieren lässt, um sie potentiellen Interessenten zum Kauf oder zur entgeltlichen Nutzung anzubieten, und ein einem dieser Domainnamen entsprechendes Unternehmenskennzeichen eines Dritten erst nach der Registrierung des Domainnamens in Gebrauch genommen wird, wenn für den Domaininhaber zum Registrierungszeitpunkt kein besonderes Interesse eines bestimmten Unternehmens erkennbar war, gerade einen dieser Geschäftsbezeichnung entsprechenden Domainnamen zu verwenden (Urt. v. 19.2.2009 - IZR 135/06).

Irreführung – Hinweispflicht bei unsicheren Liefermöglichkeiten einer beworbenen Ware

Kann ein Matratzenhändler vom ihm beworbene Matratzen nur durch unsichere Bezugsquellen im Zwischenhandel beziehen, führt er den Verkehr bei mangelnder Aufklärung über die Verfügbarkeit der Ware in die Irre. So entschied das OLG Hamm in einem aktuellen Urteil vom 17.03.2009 (AZ.: 4 U 167/08).

Die beklagte Händlerin wurde durch einen Hersteller von Marken-Matratzen nicht direkt beliefert und hielt auch keine Matratzen des Marken-Herstellers vorrätig. Trotzdem bot sie die Matratzen im Internet zum Verkauf an und gab lediglich den Hinweis „Lieferzeit auf Nachfrage“. Die Matratzen konnten durch die Klägerin nur über Zwischenhändler bezogen werden. Der Hersteller der Matratzen ging gegen die Werbung vor.

Das OLG Hamm sah in der Werbung sowohl nach altem als auch nach neuem Recht eine Irreführung i. S. d. § 5 UWG. Der Verkehr gehe auch im Internet von einer unverzüglichen und sicheren Liefermöglichkeit der Ware aus. Die Beklagte habe keine ausreichend gesicherten Lieferbeziehungen darlegen können. Da die Liefermöglichkeit sowohl zeitlich als auch überhaupt fraglich sei, könne auch der Hinweis „Lieferzeit auf Nachfrage“ nicht zur Ausräumung des Irrtums genügen.

Wettbewerbszentrale warnt vor fingierten Abmahnungen

Der Wettbewerbszentrale liegen Abmahnschreiben vor, in denen ein unbekannter Dritter im Namen der Wettbewerbszentrale auftritt. Diese Abmahnungen weisen im Briefbogen als vorgeblichen Aussender eine Zweigstelle Hamm-Bellendorf der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. auf. Es wird die Verletzung von Wettbewerbsregeln im Internet beanstandet und gleichzeitig die Zahlung einer Aufwandspauschale verlangt.

Die Wettbewerbszentrale weist darauf hin, dass es sich hier um fingierte Abmahnungen handelt und dass sie nicht Aussender dieser Abmahnungen ist. Sie rät daher dringend, auf die in der Abmahnung gestellten Forderungen nicht einzugehen und insbesondere keine Zahlungen zu leisten.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet. Zur Ermittlung des Urhebers benötigt man von Seiten der Staatsanwaltschaft die Abmahnschreiben nebst Briefumschlag im Original. Hier soll nach Fingerabdrücken beziehungsweise DNA-Spuren gesucht werden. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Zusammenhang gebeten, die potentiellen Beweismittel möglichst „pfleglich“ zu behandeln. Die Beweisstücke sollen so wenig wie möglich berührt werden, um bestehende Spuren nicht zu verwischen.

Wirtschaftsrecht

BayVGH: Internetfähiger PC ist rundfunkgebührenpflichtig

Auch für ausschließlich beruflich eingesetzte Personalcomputer (PC) mit Internetzugang müssen Rundfunkgebühren bezahlt werden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Urteil vom 19.05.2009 - 7 B 08.2922 - entschieden und damit die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach bestätigt. Das Gericht hat die Revision gegen dieses Urteil zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

Produktangaben im Katalog als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die im Produktkatalog eines Mobiltelefonanbieters enthaltenen Hinweise „Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich“ stellen keine Vertragsbedingungen i. S. von § 305 Abs. 1 BGB dar. Es handelt sich um Hinweise ohne eigenständigen Regelungsgehalt, die lediglich zum Ausdruck bringen, dass die im Katalog enthaltenen Angaben insoweit vorläufig und unverbindlich sind, als sie vor oder bei Abschluss eines Vertrags noch korrigiert werden können. Ein vertraglicher Regelungsgehalt, insbesondere eine etwaige Beschränkung der Rechte des Vertragspartners in haftungs- oder gewährleistungsrechtlicher Hinsicht, kann diesen Hinweisen nicht entnommen werden (BGH-Urteil vom 04.02.2009 - Az.: VIII ZR 32/08).

EuGH: Zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Mit Urteil vom 26.03.2009 - C 348/07 - hat der EuGH entschieden: Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass er nicht erlaubt, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters von vornherein durch seine Provisionsverluste infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenzt wird, auch wenn die dem Unternehmer verbleibenden Vorteile höher zu bewerten sind. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass, falls der Unternehmer einem Konzern angehört, die den Konzerngesellschaften zufließenden Vorteile grundsätzlich nicht zu den Vorteilen des Unternehmers gehören und damit bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters nicht notwendig zu berücksichtigen sind.

Unbefugt geparkte Fahrzeuge dürfen kostenpflichtig abgeschleppt werden

Wer sein Kraftfahrzeug unbefugt auf einem fremden Grundstück abstellt muss damit rechnen, dass das Fahrzeug auf seine Kosten abgeschleppt wird. Denn der Grundstücksbesitzer darf sich nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 5.6.2009 der verbotenen Eigenmacht erwehren. Dabei kommt es nicht darauf an, welches räumliche Ausmaß diese Eigenmacht hat und ob sie die Nutzungsmöglichkeit von ihr nicht betroffener Grundstücksteile unberührt lässt.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Fahrer sein Fahrzeug auf einem Parkplatz, der für mehrere Einkaufsmärkte genutzt wird, abgestellt. Mehrere Schilder verweisen darauf, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden (AZ.: V ZR 144/08)

Vertrauensschutz bei Ausfuhrlieferungen

Ein Lieferer kann auf die Rechtmäßigkeit des Umsatzes vertrauen ohne Gefahr zu laufen, sein Recht auf Befreiung von der Mehrwertsteuer zu verlieren. Dieses gilt, wenn er selbst bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte, dass die Voraussetzungen für die Befreiung in Wirklichkeit nicht gegeben waren, weil die vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise gefälscht waren. So entschied der EuGH mit Urteil vom 21. Februar 2008 (AZ.: C-271/06, Netto-Supermarkt).

Das Finanzgericht München übertrug mit Urteil vom 24. April 2008 (AZ.: 14 K 4628/05 in EFG 2009, 525) diese Entscheidung auf einen Fall, bei dem ordnungsgemäße Ausfuhrnachweise unstreitig nicht vorgelegt haben, weil der Zollstempel auf dem Ausfuhrnachweis nach einem Gutachten des Zollkriminalamtes gefälscht worden war. Da auch kein Ersatzbeleg vorgelegt werden konnte, aus dem sich die Ausfuhr eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben hat, kam es darauf an, ob der Kläger auf die Richtigkeit des Zollstempels vertrauen durfte. Das Finanzgericht hat diesen Vertrauensschutz bejaht, wobei es sich anbietet, die Entscheidungsgründe wörtlich wiederzugeben:

„Im Streitfall gab es kein Indiz dafür, dass der Kläger erkennen konnte, dass der mit einer anderen Farbe versehene Zollstempel am 25. Juni 2001 ungültig geworden ist, die Kontrollzahlen nicht der vorgeschriebenen Angabe für den Zeitraum entsprechen und die Randkerben nicht richtig wiedergegeben sind.

Wie der Kläger in der Verhandlung erläuterte, war er nach Erhalt der abgestempelten Ausfuhrnachweise oft vergeblich darum bemüht, von der örtlich ansässigen Zollverwaltung Auskünfte über die Echtheit der Zollstempel zu erhalten. Unter diesen Umständen ist nicht erkennbar, welche Maßnahmen der Kläger hätte ergreifen sollen, um eine - wie vorliegend - nicht offenkundige Fälschung des Zollstempels zu erkennen.

Solange die Zollverwaltung keine praktikable und kostengünstige Auskunftsmöglichkeit für den Steuerpflichtigen schafft, kann diesem grundsätzlich nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gewahrt. Der Verweis auf ein möglicherweise kostenintensives Gutachten durch das Zollkriminalamt oder die Einschaltung von anderen Gewerbetreibenden, die sich die Auskünfte über die Echtheit von Zollstempeln gleichfalls vergüten lassen, kann einem exportierenden Unternehmen jedenfalls nicht in der Regel zugemutet werden. Der Kläger kann daher im Streitfall einen Vertrauensschutz auf die Echtheit des Zollstempels geltend machen.“

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“

Dienstag, 25. August 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, aber auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 24. August 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Insolvenzen: Wie erkennen und wie verhindern?

Dienstag, 22. September 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jedes Unternehmen weist Stärken auf und auch verborgene Schwächen. Damit ein Unternehmen auf Dauer wettbewerbsfähig bleibt, ist es unerlässlich, sich über alle seine Chancen und Risiken genauestens zu informieren. Viele Unternehmen finden im Alltagsgeschäft für ein Unternehmens-Check-up jedoch leider keine Zeit. Nicht zuletzt deshalb trüdeln viele Unternehmen in Richtung Insolvenz, ohne es rechtzeitig zu erkennen.

Herr Rechtsanwalt Karl Michael Krempel, Saarbrücken, wird im ersten Teil des Abends einen Überblick über die Neuerungen der Insolvenzordnung geben, vor allen Dingen über den neuen Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung. Im zweiten Teil der Veranstaltung wird **Herr Michael Tietzen, TIKON Unternehmens- und Managementberatung, Tiefenbronn**, erläutern, wie durch das Optimieren der Geschäftsprozesse, den wirtschaftlichen Herausforderungen begegnet werden kann und damit Krisen oder sogar Insolvenzen verhindert werden können. Geschäftsprozessmanagement und Unternehmensplanung sind die Spezialgebiete von Herrn Tietzen, der über eine umfangreiche praktische Erfahrung verfügt.

Anmeldungen **bis 21. September 2009** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerbliches Mietrecht,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht